MITTEILUNGSBLATT

der

UNIVERSITÄT GRAZ

7. SONDERNUMMER

Studienjahr 2026/27 | Ausgegeben am 18. 11. 2026 | 7.c Stück

Verordnung des Rektorats der Universität Graz

über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung

für die gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien im Entwicklungsverbund Süd-Ost

Beschluss des Rektorats vom 12.11.2026

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Universität Graz - Rechtsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/

Offenlegung gem. § 25 MedienG
Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz
Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Mag. Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Mag. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Şebnem Bahadır-Berzig
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats der Universität Graz über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für die gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien im Entwicklungsverbund Süd-Ost

Die Rektorate der Bildungseinrichtungen des Entwicklungsverbunds Süd-Ost[1] haben gem. § 54e Abs. 3 UG und § 39b Abs. 3 HG festgelegt, welche Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der beteiligten Bildungseinrichtungen im Rahmen der folgenden gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien im Entwicklungsverbund Süd-Ost zur Anwendung kommen:

- Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung
- Erweiterungsstudien zur Erweiterung des Bachelorstudiums und des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung
- auslaufendes Erweiterungsstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien

Zuständigkeit studienrechtlicher Organe

§ 1

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 nach Wahl der Studierenden an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen.

(2) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich nicht auf eine bestimmte Prüfung, Bachelor- oder Masterarbeit oder auf die Anerkennung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten beziehen, ist das Rektorat oder studienrechtliche Organ jener Bildungseinrichtung zuständig, an der die Zulassung zum Studium erfolgt ist. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
   - Meldung der Fortsetzung des Studiums
   - Erlöschen der Zulassung
   - Beurlaubung
   - Studienbeitrag
   - Verleihung des akademischen Grades
   - Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
   - Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements
   - Genehmigung einer Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer

[1] Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Universität Graz, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

- Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG bzw. § 52 Abs. 8 Z 2 HG
- Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung
- Ausschluss vom Studium aufgrund von schwerwiegendem wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten

(3) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf eine bestimmte Prüfung, Bachelor- oder Masterarbeit beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Bildungseinrichtung zuständig, an der der/die Studierende im konkreten Fall die betreffende Prüfung ablegt bzw. an der die betreffende Bachelor- oder Masterarbeit betreut wird. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
- Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Entgegennahme der Meldung des Themas von Masterarbeiten
- Einsetzung von Prüfer:innen und Prüfungskommissionen
- Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Masterarbeiten und Zuweisung von Studierenden zu Betreuer:innen
- Abbruch von Prüfungen
- Aufhebung von Prüfungen
- Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Bachelor- und Masterarbeiten
- Ausschluss der Benützung der abgelieferten Masterarbeit
- Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen und Bachelor- und Masterarbeiten
- Nichtigerklärung von Beurteilungen

(4) Für die Durchführung der Masterprüfung und sämtliche studienrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Masterprüfung ist das studienrechtliche Organ jener Bildungseinrichtung zuständig, an der die Masterarbeit betreut wurde.

(5) Für die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen ist das studienrechtliche Organ jener Bildungseinrichtung zuständig, an welcher der/die Studierende zum Studium zugelassen ist, sofern diese Kooperationspartnerin gemäß Anlage 2 Anerkennungen für das betreffende Unterrichtsfach, die betreffende Spezialisierung oder die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen durchführt. Führt die Bildungseinrichtung, an welcher der/die Studierende zum Studium zugelassen ist, für ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung des/der Studierenden oder für die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen keine Anerkennungen durch, ist der Antrag an einer der Bildungseinrichtungen zu stellen, die gemäß Anlage 2 Anerkennungen im betreffenden Unterrichtsfach, der betreffenden Spezialisierung oder den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen durchführen.

Anzuwendende Satzung

§ 2

Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 1 und 2 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien jener Bildungseinrichtung anzuwenden, an der der/die Studierende zum Studium zugelassen wurde.

§ 3

(1) Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 3, 4 und 5 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien jener Bildungseinrichtung anzuwenden, an der der/die Studierende die betreffende Prüfung ablegt, die betreffende Bachelor- oder Masterarbeit betreut wird oder der betreffende Anerkennungsantrag gestellt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Entwicklungsverbund Süd-Ost bezüglich des Vorziehens von Prüfungen aus einem aufbauenden Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums die Satzung der Universität Graz. Davon abweichend gilt für Prüfungen, die an der Technischen Universität Graz bzw. der Universität für Musik und darstellende Kunst abgelegt werden, bezüglich des Vorziehens von Prüfungen aus einem aufbauenden Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums die Satzung der Technischen Universität Graz bzw. der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz bzw. gilt in den Unterrichtsfächern Instrumentalmusik und Gesang sowie Musik zusätzlich die Vorziehregelung gemäß Curriculum.

(3) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten an den Pädagogischen Hochschulen für Fachprüfungen § 23 Abs. 2 und § 27 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz.

(4) Abweichend von Abs. 1 ist bezüglich der Anzahl der Wiederholung von Bachelorarbeiten im auslaufenden Bachelorstudium die Satzung jener Bildungseinrichtung anzuwenden, an der der/die Studierende zum Studium zugelassen wurde.

(5) Zusätzlich zu Abs. 1 ist bei Anerkennungsanträgen, die an der Technischen Universität Graz, der Universität Klagenfurt oder der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz gestellt werden, auch § 36 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz anzuwenden.

In-Kraft-Treten

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rektorats über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für die gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien im Entwicklungsverbund Süd-Ost Mitteilungsblatt vom 24.06.2026, 36.c Stück, 72. Sondernummer, außer Kraft.

Der Rektor:
Riedler

Anlage 1 – Zuständigkeit für die Zulassung zum Studium

In den Tabellen ist gekennzeichnet, in welchen Unterrichtsfächern und Spezialisierungen die beteiligten Bildungseinrichtungen Zulassungen durchführen. Die Zulassung zum Bachelor- oder Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder zu einem Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelor- oder Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung kann an einer Bildungseinrichtung erfolgen, wenn die betreffende Bildungseinrichtung in zumindest einem der gewählten Unterrichtsfächer oder der gewählten Spezialisierung Zulassungen durchführt.

Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung:

Unterrichtsfach/Spezialisierung	AAU	KFUG	KUG	TUG	PPHA	PPHB	PHK	PHSt
Bewegung und Sport	X	X					X	X
Biologie und Umweltbildung		X						X
Bosnisch-Kroatisch-Serbisch		X						
Burgenlandkroatisch/Kroatisch						X		
Chemie		X						X
Darstellende Geometrie				X				
Deutsch	X	X				X	X	X
Englisch	X	X				X	X	X
Ernährung, Gesundheit und Konsum		X						X
Ethik	X	X					X	X
Französisch	X	X						
Geographie und wirtschaftliche Bildung	X	X				X	X	X
Geschichte und Politische Bildung	X	X				X	X	X
Griechisch		X						
Informatik und Digitale Bildung	X			X			X	X
Instrumentalmusik und Gesang			X				X	X
Italienisch	X	X					X	
Katholische Religion		X			X*)			
Kunst und Gestaltung			X					X
Latein		X						
Mathematik	X	X				X	X	X
Musik			X				X	X
Physik		X						X
Psychologie/Philosophie		X						
Russisch		X						
Slowenisch	X	X					X	
Spanisch	X	X						
Technik und Design			X					X
Spezialisierung Deutsch als Zweitsprache und Sprachliche Bildung	X	X			X*)		X	X
Spezialisierung Inklusive Pädagogik		X			X*)			X
Spezialisierung Katholische Religion mit Fokus Primarstufe		X			X*)			

Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung:

Unterrichtsfach/Spezialisierung	AAU	KFUG	KUG	TUG	PPHA	PPHB	PHK	PHSt
Bewegung und Sport	X	X					X	X
Biologie und Umweltbildung		X						X
Bosnisch-Kroatisch-Serbisch		X						
Burgenlandkroatisch/Kroatisch						X		
Chemie		X						X
Darstellende Geometrie				X				
Deutsch	X	X				X	X	X
Englisch	X	X				X	X	X
Ernährung, Gesundheit und Konsum		X						X
Ethik	X	X					X	X
Französisch	X	X						
Geographie und wirtschaftliche Bildung	X	X				X	X	X
Geschichte und Politische Bildung	X	X				X	X	X
Griechisch		X						
Informatik und Digitale Bildung	X			X			X	X
Instrumentalmusik und Gesang			X				X	X
Italienisch	X	X					X	
Katholische Religion		X			X*)			
Kunst und Gestaltung			X					X
Latein		X						
Mathematik	X	X				X	X	X
Musik			X				X	X
Physik		X						X
Psychologie/Philosophie		X						
Russisch		X						
Slowenisch	X	X					X	
Spanisch	X	X						
Technik und Design			X					X
Spezialisierung Deutsch als Zweitsprache und Sprachliche Bildung	X	X			X*)		X	X
Spezialisierung Inklusive Pädagogik		X			X*)			X
Spezialisierung Katholische Religion mit Fokus Primarstufe		X			X*)			

*) Zulassung nur für die Fächerkombinationen „Unterrichtsfach Katholische Religion und Spezialisierung Inklusive Pädagogik“, „Unterrichtsfach Katholische Religion und Spezialisierung Katholische Religion mit Fokus Primarstufe“ und „Unterrichtsfach Katholische Religion und Spezialisierung Deutsch als Zweitsprache und Sprachliche Bildung“.

Anlage 2 – Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen

In den Tabellen ist gekennzeichnet, welche der beteiligten Bildungseinrichtungen Anerkennungen in den BWG, in den PPS sowie in der Basisbildung/Vertiefung DaZ und sprachliche Bildung sowie inklusive Pädagogik durchführen und in welchen Unterrichtsfächern und Spezialisierungen Anerkennungen von den beteiligten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.

Anerkennungen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, für das Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung und für das Erweiterungsstudium für Absolventinnen sechssemestriger Lehramtsstudien:

BWG/PPS/Basisbildung/Unterrichtsfach/Spezialisierung	AAU	KFUG	KUG	TUG	PPHA	PPHB	PHK	PHSt
BWG	X	X			X	X	X	X
PPS	X	X	X		X	X	X	X
Basisbildung Deutsch als Zweitsprache und Sprachliche Bildung sowie Inklusive Pädagogik	X	X			X	X		X
Bewegung und Sport	X	X					X	X
Biologie und Umweltbildung		X						X
Bosnisch-Kroatisch-Serbisch		X						
Burgenlandkroatisch/Kroatisch						X		
Chemie		X						
Darstellende Geometrie				X				
Deutsch	X	X				X	X	X
Englisch	X	X				X	X	X
Ernährung, Gesundheit und Konsum		X						X
Ethik	X	X					X	X
Französisch	X	X						
Geographie und wirtschaftliche Bildung	X	X				X	X	X
Geschichte und Politische Bildung	X	X				X	X	X
Griechisch		X						
Informatik und Digitale Bildung	X			X				X
Instrumentalmusik und Gesang			X				X	
Italienisch	X	X						
Katholische Religion		X			X			
Kunst und Gestaltung			X					X
Latein		X						
Mathematik	X	X				X		X
Musik			X				X	
Physik		X						X
Psychologie/Philosophie		X						
Russisch		X						
Slowenisch	X	X					X	
Spanisch	X	X						
Technik und Design								X

Spezialisierung Deutsch als Zweitsprache und Sprachliche Bildung	X	X			X		X	X
Spezialisierung Inklusive Pädagogik		X			X			X
Spezialisierung Katholische Religion mit Fokus Primarstufe		X			X			

Anerkennungen für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung und für das Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung:

BWG/PPS/Vertiefung/Unterrichtsfach/Spezialisierung	AAU	KFUG	KUG	TUG	PPHA	PPHB	PHK	PHSt
BWG	X	X			X	X	X	X
PPS	X	X	X		X	X	X	X
Vertiefung Deutsch als Zweitsprache und Sprachliche Bildung sowie Inklusive Pädagogik	X	X			X	X		X
Bewegung und Sport	X	X					X	X
Biologie und Umweltbildung		X						X
Bosnisch-Kroatisch-Serbisch		X						
Burgenlandkroatisch/Kroatisch						X		
Chemie		X						
Darstellende Geometrie				X				
Deutsch	X	X				X	X	X
Englisch	X	X				X	X	X
Ernährung, Gesundheit und Konsum		X						X
Ethik	X	X					X	X
Französisch	X	X						
Geographie und wirtschaftliche Bildung	X	X				X	X	X
Geschichte und Politische Bildung	X	X				X	X	X
Griechisch		X						
Informatik und Digitale Bildung	X			X				X
Instrumentalmusik und Gesang			X				X	
Italienisch	X	X						
Katholische Religion		X			X			
Kunst und Gestaltung			X					X
Latein		X						
Mathematik	X	X				X		X
Musik			X				X	
Physik		X						X
Psychologie/Philosophie		X						
Russisch		X						
Slowenisch	X	X					X	
Spanisch	X	X						
Technik und Design								X
Spezialisierung Deutsch als Zweitsprache und Sprachliche Bildung	X	X			X		X	X
Spezialisierung Inklusive Pädagogik		X			X			X
Spezialisierung Katholische Religion mit Fokus Primarstufe		X			X			